

Stellungnahme zur Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291-0.

Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291-0 idgF berechtigt, Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der NÖ Monitoringausschuss gibt folgende Stellungnahme zum Änderungsentwurf des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000:

Die Anpassung der sprachlichen Beschreibung der Gruppe Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf Menschen mit Behinderungen (entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention) stellt eine langjährige Forderung des NÖ MTA dar und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Auch die Einführung einer „alternativen Wohnform“, als zeitgemäße Antwort auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen, die altersbedingten Betreuungs- und Pflegebedarf haben, wird vom NÖ MTA befürwortet.

Schließlich wird auch die beabsichtigte rückwirkende Bewilligung von Hilfen vom NÖ MTA zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den weiteren Bestimmungen:

§ 15 Abs. 5: Das Gesetz legt nicht fest, was unter unzumutbar zu verstehen ist.

Eine Anlehnung könnte an § 8 Abs. 4 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erfolgen.

„(4) Als unzumutbar im Sinne des Abs. 3 gilt insbesondere die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 des BBG verfügen.

→ Der NÖ MTA regt daher im Sinne einer rechtssicheren Anwendung an, den Begriff „unzumutbar“ zu präzisieren.

§ 47 Abs. 2: Die Anzahl bei den Pflegeeinheiten soll von urspr. 5 – 12 Menschen auf 3 – 22 pflegebedürftige Menschen geändert werden.

→ Der NÖ MTA nimmt die Anpassung zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass es zu keiner Verschlechterung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen kommen darf.

§ 49 Abs. 3: Für die Änderung sollen die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 gelten, die strafrechtliche Unbescholtenheit jedoch nicht.

Aus dem Grundgedanken der besonderen Schutzbedürftigkeit der Menschen in diesen Einrichtungen sollte sichergestellt werden, dass keine Risiken durch den Änderungswerber entstehen. Die Überprüfung der strafrechtlichen Unbescholtenheit erscheint in unregelmäßigen Abständen, nämlich gerade dann, wenn eine Änderung der Einrichtung beabsichtigt ist, sinnvoll und sollte die bisherige Regelung aus diesem Grund beibehalten werden.

→ Der NÖ MTA regt daher an, an der bestehenden Vorschrift keine Änderungen vorzunehmen.

§ 50 Abs. 1 Z 6: Die gesetzliche Bestimmung lässt offen, wie der Bewilligungswerber die strafrechtliche Unbescholtenheit bestätigen soll. Aus dem Grundgedanken der besonderen Schutzbedürftigkeit der Menschen in diesen Einrichtungen sollte sichergestellt werden, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit der bewilligungwerbenden Person behördlich überprüft wird.

→ Der NÖ MTA regt daher im Sinne der Rechtssicherheit an, klare Regelungen zur Bestätigung der strafrechtlichen Unbescholtenheit des Bewilligungswerbers zu treffen.

St. Pölten, am 12.08.2026

NÖ Monitoringausschuss

Ing.in Mag.a G r ü b l e r - C a m e r l o h e r

(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt